



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5328.02

FD/095328
Basel, 11. Januar 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 10. Januar 2012

Anzug Doris Gysin und Konsorten betreffend Vereinbarkeit Job und Elder Care

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Januar 2011 den nachstehenden Anzug Doris Gysin und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Die Bevölkerung der Schweiz wird immer älter; der Anteil pflegebedürftiger betagter Menschen nimmt zu. Mit dem demographischen Wandel rückt das Thema Angehörigenpflege (Elder Care) immer mehr ins Blickfeld. An einer Impulstagung des Round Table Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel am 28. Oktober 09, organisiert von der Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern, wurde in Basel erstmals öffentlich über die Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Job & Elder Care diskutiert.

Immer mehr Mitarbeitende kümmern sich neben der Arbeit um die Pflege ihrer Eltern. Die Zahlen variieren je nach Art der Fragestellung zwischen 4% (Forschungsprojekt "work & care"), 10% (Bank Coop) und 25% (Novartis). Es sind häufig die berufstätigen Frauen, welche sich - neben der Kinderbetreuung oder nachdem sie die Kinder grossgezogen haben - um die Pflege der betagten Angehörigen kümmern. Diese unbezahlte Angehörigenpflege geht oft mit einer Pensen-Reduktion oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit einher, was sich wiederum negativ auf die Altersvorsorge der betreuenden Frauen auswirkt.

Gemäss §16 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten bei den Ergänzungsleistungen Basel-Stadt gibt es die Möglichkeit einer staatlichen Lohnkompensation, wenn man die Arbeitsstelle reduziert und pflegebedürftige Angehörige betreut. In der Antwort des Regierungsrates (28.10.09) auf den Anzug von Christine Keller "Anreize für die Pflege schwer kranker, behinderter oder betagter Menschen zu Hause," wird die Möglichkeit einer Anrechnung des Verdienstaufschlags kurz erwähnt, aber nicht weiter ausgeführt. Bis jetzt haben dem Vernehmen nach noch kaum pflegende Familienangehörige eine solche Lohnkompensation erhalten. Ein Grund mag sein, dass der administrative Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs gescheut wird, weil die Vergütung über Ergänzungsleistungen abgerechnet werden muss. Der Hauptgrund ist aber sicher, dass die Bevölkerung diese finanzielle Entlastungsmöglichkeit überhaupt nicht kennt.

An der Tagung des Round Table Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel wurde von verschiedenen VertreterInnen der Wirtschaft hervorgehoben, dass immer mehr Erwerbstätige künftig auf Arbeitsbedingungen angewiesen sind, die es ihnen erlauben, ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu begleiten oder teilweise zu betreuen, trotz professioneller Betreuungsangebote ausserhalb der Familie.

Dies gilt auch für den Arbeitgeber Basel-Stadt. Neben einer u.U. möglichen zeitweiligen Pensenreduktion, einem unbezahlten Urlaub und flexiblen Arbeitszeiten gewährt der Kanton Mitarbeitenden

einen bezahlten Urlaub pro Jahr von maximal vier Einzeltagen (davon max. zwei Tage pro Ereignis) für die Betreuung von nahen Angehörigen, die im gleichen Haushalt wohnen (§18, Abs. 1 Ziff. 5 der Ferien- und Urlaubsverordnung BS).

Für die Betreuung von kranken Kindern hingegen werden maximal 6 Einzeltage Urlaub (davon max. 2 Tage pro Ereignis) gewährt (§18, Ziff. 4 Ferien- und Urlaubsverordnung).

Ältere Menschen wohnen in der Regel nicht bei ihren Kindern. Dass bezahlte Urlaubstage nur dann gewährt werden, wenn die zu betreuenden nahen Angehörigen im gleichen Haushalt wie die Arbeitnehmenden wohnen, entspricht nicht unserer realen urbanen Wohn- und Lebenssituation.

Da ältere Menschen in der Regel einen progredienten Krankheitsverlauf haben (u.a. bei Demenz) und deshalb lange und konstant begleitet und betreut werden müssen, ist die Differenz zur Betreuung von kranken Kindern nicht nachvollziehbar.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob er auch der Ansicht ist, dass die unbezahlte Pflege von betagten und kranken Angehörigen zu Hause - welche v.a. von Frauen geleistet wird - in hohem Masse auch von gesamtstaatlichem Interesse ist, weil dadurch Gesundheitskosten gespart werden,
- ob er bereit ist, die wenig bekannte staatlichen Lohnkompensation bei der Pflege von betagten oder kranken Angehörigen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, und welche Massnahmen durchgeführt werden (z.B. mit einem Hinweis im Merkblatt für Pflegebeiträge zu Hause und/oder anderen öffentlichen Publikationen),
- ob und wie der administrative Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs für Lohnkompensation vermindert werden kann,
- und er bereit ist, diese Urlaubstage auch auf die Betreuung naher Angehöriger, welche nicht im gleichen Haushalt wie die Mitarbeitenden von Basel-Stadt leben, auszudehnen,
- ob er bereit ist, die möglichen 4 bezahlten Urlaubstage für Mitarbeitende von Basel-Stadt für die Betreuung naher Angehöriger analog zur Betreuung kranker Kinder auf 6 Tage aufzustocken.

Doris Gysin, Salome Hofer, David Wüest-Rudin, Helen Schai-Zigerlig,
Martina Bernasconi, Markus Benz, Christoph Wydler, Oswald Inglin,
Esther Weber Lehner, Stephan Luethi-Brüderlin, Maria Berger-Coenen,
Jürg Meyer, Martina Saner, Ruth Widmer, Dominique König-Lüdin,
Greta Schindler, Beat Jans, Jörg Vitelli, Philippe Pierre Macherel“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Allgemeine Ausführungen

Eine Stärke von BASEL-STADT als Arbeitgeberin ist es, gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für ihre Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Damit verfolgt sie u.a. das Ziel, sich auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin für gut qualifizierte Frauen und Männer zu positionieren. Um dieses Ziel zu erreichen, stehen verschiedene Instrumente auf allen Führungsebenen zur Verfügung bzw. werden gefördert; dazu gehört die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Beruf und Betreuung von Kindern oder nahen Angehörigen.

Für Pflegebedürftige, welche zu Hause gepflegt werden, stehen zwei finanzielle Unterstützungsinstrumente zur Verfügung:

Als erstes sind die Beiträge an die Pflege zu Hause zu nennen, welche bis Ende 2011 in den §§ 6 bis 17 der kantonalen Verordnung betreffend die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitexverordnung), ab 2012 in einer eigenen Verordnung geregelt sind. Sie werden in Ergänzung zur AHV- bzw. IV-Hilflosenentschädigung gewährt. Bei der Bemessung von staatlichen Beiträgen ist der Pflegebedarf der begünstigten Person massgebend; Einkommens- und Vermögensverhältnisse haben keine Relevanz. Erhält die pflegebedürftige Person nebst institutioneller Pflege (Spitex-Organisation, Tagespflegeheim) täglich mehr als eine Stunde Pflege von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn, besteht Anspruch auf kantonale Beiträge.

Als zweites finanzielles Unterstützungsinstrument kommt die im Anzug unter der Bezeichnung „Lohnkompensation“ erwähnte Kostenerstattung für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige zur Anwendung, welche in §16 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) geregelt ist. Zur Bemessung von staatlichen Beiträgen steht hier die Einkommenssituation der pflegebedürftigen Person im Mittelpunkt. Eine Vergütung wird nur gewährt, wenn die pflegenden Familienangehörigen nicht in der Ergänzungsleistungsberechnung eingeschlossen sind und durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleiden. Der Begriff Lohnkompensation ist insofern irreführend, als hier nicht eine erwerbsorientierte Lohnkompensation, sondern eine Vergütung zur Anwendung kommt, bei welcher nur ein Anspruch im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- bzw. IV besteht.

2. Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1:

- *ob er auch der Ansicht ist, dass die unbezahlte Pflege von betagten und kranken Angehörigen zu Hause - welche v.a. von Frauen geleistet wird - in hohem Masse auch von gesamtstaatlichem Interesse ist, weil dadurch Gesundheitskosten gespart werden*

In erster Linie ist die Pflege von Betagten und kranken Angehörigen zu Hause im Sinne des pflegebedürftigen Menschen, da eine ihm vertraute Person die Pflegeverrichtungen in gewohnter Umgebung übernimmt. Darüber hinaus besteht ein gesamtstaatliches Interesse, da besagte Leistungen nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Pflege-Institution übernommen werden, welche unter anderem durch öffentliche Gelder finanziert wird. Die Ansätze für die vom Kanton Basel-Stadt gewährten Beiträge an die Pflege zu Hause liegen tiefer als die Tarife von institutionellen Pflege-Organisationen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ansprüche an Ausbildungsniveau und Qualitätsstandards von zu Hause pflegenden Angehörigen geringer sind als bei institutionellen Pflegeorganisationen.

Zu Frage 2:

- *ob er bereit ist, die wenig bekannte staatlichen Lohnkompensation bei der Pflege von betagten oder kranken Angehörigen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, und welche Massnahmen durchgeführt werden (z.B. mit einem Hinweis im Merkblatt für Pflegebeiträge zu Hause und/oder anderen öffentlichen Publikationen),*

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten zur Unterstützung von zu Hause pflegenden Personen durchaus bekannt. Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, dass zurzeit über 300 Begünstigte für kantonale Beiträge an die Pflege zu Hause mit einem Beitragsvolumen von über CHF 2 Millionen zu verzeichnen sind.

Dass die Kostenerstattung für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige gemäss KBV (in Frage 2 als Lohnkompensation bezeichnet) nur selten zur Anwendung gelangt, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Pflegebedürftige, welche zu Hause gepflegt werden, erhalten oft eine Hilflosenentschädigung, Beiträge der Krankenversicherung an Leistungen von Spitex-Organisationen oder kantonale Beiträge an die Pflege zu Hause. All diese Einkünfte werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) angerechnet.
- Ein EL-Anspruch entsteht oft erst nach einem Pflegeheim-Eintritt, wenn die Angehörigenpflege nicht mehr erforderlich ist.
- Pflegenden Angehörige leben oft im gleichen Haushalt und sind daher in der EL-Berechnung einbezogen, wodurch Leistungen gemäss §16 KBV nicht zur Anwendung gelangen.

Zu Frage 3:

- *ob und wie der administrative Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs für Lohnkompensation vermindert werden kann,*

Da sich die Kostenerstattung für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige gemäss KBV (in Frage 3 als Lohnkompensation bezeichnet) an den Einkommensverhältnissen der pflegebedürftigen Person orientiert, müssen entsprechende Unterlagen zur Einkommens- und Vermögenssituation beigebracht werden. Der Prozess ist Bestandteil der Antragsstellung für Ergänzungsleistungen. Ein Potential zur Verringerung des administrativen Aufwands ist somit nicht angezeigt.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *und er bereit ist, diese Urlaubstage auch auf die Betreuung naher Angehöriger, welche nicht im gleichen Haushalt wie die Mitarbeitenden von Basel-Stadt leben, auszu dehnen,*
- *ob er bereit ist, die möglichen 4 bezahlten Urlaubstage für Mitarbeitende von Basel-Stadt für die Betreuung naher Angehöriger analog zur Betreuung kranker Kinder auf 6 Tage aufzustocken.*

Die in Frage 4 und 5 formulierten Anliegen,

- *einerseits dass die Urlaubstage für die Betreuung naher Angehöriger auch auf solche, welche nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgedehnt wird,*
- *sowie die Erhöhung des bezahlten Urlaubs für die Betreuung naher Angehöriger von vier auf sechs Tage, analog der Betreuung kranker Kinder,*

wurde in der Zwischenzeit bereits erfüllt. Mit Beschluss vom 5. Juli 2011 hat der Regierungsrat im Rahmen der Sensibilisierungskampagne zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie entschieden, den beiden Forderungen nachzukommen. So wurde in der Vorlage einerseits auf die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes mit den nahen Angehörigen

verzichtet. Diese Änderung begründet sich mit der Tatsache, dass Angehörige meist in eigenen Haushalten leben bzw. dass getrennte Haushalte der weit verbreiteten Wohnform in der heutigen Zeit entsprechen. Andererseits wurden die Betreuungstage von vier auf sechs Tage erhöht.

Gemäss den Ausführungen wurde die Ferien- und Urlaubsverordnung vom 6. Juli 2004 (SG 162.410) mit Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2011 geändert; die Änderungen traten mit dem Beschluss sofort in Wirksamkeit.

bisherige Regelung	beschlossene Änderungen
<p><i>Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten</i></p> <p>§ 18. [...]</p> <p>4. Grundsätzlich können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Erkrankung des eigenen Kindes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, frei nehmen. Pro Jahr wird hierfür bezahlter Urlaub im Umfang von maximal sechs Einzeltagen, davon maximal zwei Tage pro Ereignis gewährt.</p> <p>5. Bei Erkrankung von nahen Angehörigen, die im gleichen Haushalt wohnen und sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, wird bis zur Sicherstellung der Betreuung pro Jahr bezahlter Urlaub im Umfang von maximal vier Einzeltagen, davon maximal zwei Tage pro Ereignis gewährt.</p>	<p><i>Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten</i></p> <p>§ 18. [...]</p> <p>4. Bei unvorhergesehenen Betreuungspässen von eigenen Kindern bzw. nahen Angehörigen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bezahlten Urlaub beanspruchen. Pro Jahr wird hierfür bezahlter Urlaub im Umfang von maximal sechs Arbeitstagen, davon maximal zwei Tage pro Ereignis, gewährt.</p> <p>5. <i>aufgehoben</i></p>

3. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Doris Gysin und Konsorten betreffend Vereinbarkeit Job und Elder Care abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin